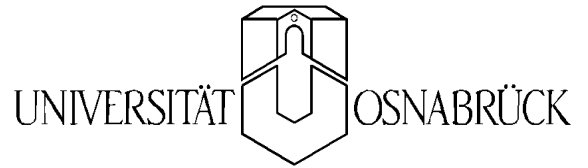




Fachhochschule Osnabrück
University of Applied Sciences



UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

ORDNUNG

FÜR DIE GEMEINSAME ZENTRALE STUDIENBERATUNGSSTELLE (ZSB)

Änderung beschlossen in der 99. Sitzung des Senats der Universität Osnabrück am 31.08.2005
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2005 vom 16.09.2005, S. 309

INHALT:

§ 1	Grundlagen	3
§ 2	Aufgaben der Zentralen Studienberatung (ZSB)	3
§ 3	Leiterin oder Leiter der ZSB	3
§ 4	Fachaufsicht	3
§ 5	Dienstaufsicht	4
§ 6	Schlussbestimmungen	4

§ 1 Grundlagen

Die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) ist eine gemeinsame Zentrale Einrichtung der Universität Osnabrück und der Fachhochschule Osnabrück. Sie wird auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung beider Hochschulen vom 06.04.1998 / 24.04.1998 fortgeführt und der Universität Osnabrück zugeordnet.

§ 2 Aufgaben der Zentralen Studienberatung (ZSB)

- (1) Aufgabe der ZSB ist die allgemeine und die fachübergreifende Beratung von Studieninteressierten und Studierenden. Die ZSB ist integraler Bestandteil des Hochschulmarketings beider Hochschulen.
- (2) Die Festlegung der Aufgabenschwerpunkte erfolgt durch die Fachaufsicht im Rahmen einer dreijährigen Planung.

§ 3 Leiterin oder Leiter der ZSB

- (1) Die Leiterin oder der Leiter führt die laufenden Geschäfte der ZSB.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der ZSB ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der ZSB.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter der ZSB ist dafür verantwortlich, die Schwerpunktsetzungen in konkrete Arbeitsziele und anschließende Terminsetzungen mit den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der ZSB umzusetzen.
- (4) Sie oder er
 - erstellt die erforderlichen Berichte und den Entwurf der jährlichen Arbeitsplanung für die Präsidien,
 - entwirft den jährlichen Rechenschaftsbericht,
 - schlägt die jährliche Verwendung des zugewiesenen Budgets und den jährlichen Budgetbedarf im Rahmen der Haushaltsanmeldungen der ZSB den Präsidien zur Beschlussfassung vor,
 - legt den Präsidien den Verwendungsnachweis über die zugewiesenen Mittel am Ende des Haushaltsjahres vor.

§ 4 Fachaufsicht

- (1) Die Fachaufsicht erfolgt durch die beiden Mitglieder der Präsidien von Universität und Fachhochschule Osnabrück, die für Studium und Lehre zuständig sind.
- (2) Zu den Aufgaben, die im Rahmen der Fachaufsicht übernommen werden, gehören insbesondere:
 - Erstellung eines dreijährigen Aufgaben- und Arbeitsplans,
 - Beratung und Verabschiedung der jährlichen Arbeitsplanung der ZSB unter Festsetzung der Schwerpunkte,
 - Festlegung der Schwerpunkte für die jährliche Budgetverwendung,
 - Empfehlung zur Genehmigung des ermittelten Budgetbedarfs im Rahmen der Haushaltsanmeldung,
 - Entgegennahme des Berichts über die Verwendung der zugewiesenen Mittel am Ende des Haushaltsjahres,
 - Verabschiedung des Geschäftsverteilungsplanes für die ZSB,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts,
 - Entscheidungen über Stellenbesetzungen in der ZSB.

- (3) Entscheidungen im Rahmen der Fachaufsicht sind zwischen den Vizepräsidenten im Einvernehmen zu treffen. Sollte das Einvernehmen nicht zu erzielen sein, werden die Entscheidungen durch die Präsidien von Universität und Fachhochschule Osnabrück getroffen.

§ 5 Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der ZSB obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Osnabrück.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung durch beide Hochschulen im Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die gemeinsame Zentrale Studienberatungsstelle der in der Fassung der Bek. vom 05.05.1998 außer Kraft.